**Merkblatt über die Namensänderung bei Verheirateten, Geschiedenen und**

**Verwitweten**

Änderungen von Familiennamen sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in

begrenzten Umfang bei Eheleuten, Geschiedenen und Verwitweten möglich. Wir geben Ihnen hier

einen Überblick über die wichtigsten Möglichkeiten derartiger Namensänderungen. Beachten Sie bitte,

dass die im Folgenden genannten Namensänderungen nicht automatisch mit der Abgabe der

Erklärung beim Standesamt wirksam werden müssen. In vielen Fällen werden Erklärungen zur

Namensführung erst wirksam, wenn Sie dem zuständigen Standesamt zugehen. Zuständig ist

regelmäßig das Standesamt, bei welchem die Ehe geschlossen wurde, bei Eheschließungen im

Ausland das Standesamt des Wohnsitzes. Sofern in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz

mehr besteht, ist das Standesamt I in Berlin zur Entgegennahme der Namenserklärung zuständig. Ihr

Standesamt wird Sie individuell über diese Besonderheiten beraten. Die genannten vorzulegenden

Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer

Unterlagen erforderlich sein.

1. **Namensänderung bei Eheleuten**

a) **Änderung des Ehenamens**

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt ist

grundsätzlich eine Änderung des Ehenamens nicht mehr möglich. Eine Ausnahme kommt

u.U. nur dann in Betracht, wenn der Ehename nach ausländischem Recht erworben wurde

und nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine Rechtswahl zum deutschen

(Namens-) Recht vorgenommen werden soll. Hier kann z.B. der deutschsprachige

Geburtsname eines Ehegatten zum neuen Ehenamen bestimmt werden. Bitte erkundigen Sie

sich in einem solchen Fall bei Ihrem Standesamt über die genauen Voraussetzungen.

**Vorzulegende Unterlagen**: Geburtsurkunden, Ehe- oder Heiratsurkunde (ggf. jeweils mit

Übersetzung), ggf. sonstige Bescheinigungen über Namensänderung, Nachweis über den

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, Personalausweis oder Reisepass.

b) **Voranstellung oder Anfügung eines Namens**

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt so

kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, auch nachträglich

durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seine Geburtsnamen oder den zur Zeit der

Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name

des erklärungsberechtigten Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen

hinzugefügt werden.

**Vorzulegende Unterlagen**: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches (ggf. im

Stammbuch enthalten) oder ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung und eine

Geburtsurkunde, Personalausweis oder Reisepass.

c) **Widerruf einer Voranstellung oder Anfügung**

Hat ein Ehegatte bei der Eheschließung erklärt, den Geburtsnamen oder den zur Zeit der

Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranzustellen oder

anzufügen, so kann diese Anfügung oder Voranstellung auch während der bestehenden Ehe

widerrufen werden. In diesem Fall ist eine erneute Erklärung über die Anfügung oder

Voranstellung nicht mehr möglich!

**Vorzulegende Unterlagen**: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches mit dem

Vermerk der aktuellen Namensführung (ggf. im Stammbuch enthalten), Personalausweis oder

Reisepass.

d) **Nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens**

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt, so kann die

Bestimmung des Ehenamens nachgeholt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass beide

Ehegatten eine inhaltsgleiche Erklärung vor dem Standesbeamten abgeben. Zweckmäßig ist

es, wenn beide Ehegatten bei ihrem Standesamt vorsprechen.

**Vorzulegende Unterlagen:** Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches mit dem

Vermerk der aktuellen Namensführung (ggf. im Stammbuch enthalten) oder ausländische

Heiratsurkunde mit Übersetzung und die Geburtsurkunden, Personalausweis oder Reisepass.

e) **Wiederannahme eines Namens während bestehender Ehe**

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt und führt ein

Ehegatte einen durch Vorehe erworbenen Familiennamen, so kann auch während der Ehe

der Geburtsname oder der zum Zeitpunkt der Eheschließung dieser Vorehe geführte

Familienname wieder angenommen werden. Ein gemeinsamer Ehename kommt dadurch

natürlich nicht zustande. Unter Punkt 2 erfahren Sie zur Wiederannahme weitere Einzelheiten.

**Vorzulegende Unterlagen**: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches mit dem

Vermerk der aktuellen Namensführung (ggf. im Stammbuch enthalten) oder ausländische

Heiratsurkunde mit Übersetzung und die Geburtsurkunden, Personalausweis oder Reisepass.

**2. Namensänderungen bei Geschiedenen und Verwitweten**

Gehören Sie zu diesem Personenkreis und führen Sie einen Ehenamen, so geltend die im

vorstehenden Abschnitt unter b) und c) gemachten Aussagen auch für Sie. D.h., sie können dem

durch Eheschließung erworbenen Namen Ihren Geburtsnamen bzw. den zur Zeit der Erklärung über

die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen oder soweit auch

widerrufen.

Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte, der einen durch Eheschließung erworbenen Namen

führt, kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur

Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

**Vorzulegende Unterlagen**: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches mit dem Vermerk der aktuellen Namensführung und dem Vermerk über die Auflösung der Ehe oder ausländische

Heiratsurkunde mit Übersetzung und die Geburtsurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

oder Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten, Personalausweis oder Reisepass.